

Haushaltssatzung der Gemeinde Wachtberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg mit Beschluss vom 14.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	29.753.874 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.969.033 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.977.330 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.780.906 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.692.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.008.362 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.443.847 EUR
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.745.082 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von veranschlagt.

2.443.847 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

3.215.159 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

§ 7

Entfällt

§ 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR innerhalb eines Produktes sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen von beweglichen Anlagegütern bis zu einem Gesamtwert von 20.000 € pro Produktgruppe incl. geringwertiger Wirtschaftsgüter. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen (§ 14 Abs. 1 GemHVO NRW).

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 10

- (1) Mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde das kommunale Rechnungswesen von dem kameralistischen System auf die Grundprinzipien der doppelten Buchführung umgestellt. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt auf die einzelnen Budgets der Produktbereiche, die unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmens (§ 4 Abs.1 GemHVO NRW) aufgestellt wurden.

(2) Die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Budgets erfolgt eigenverantwortlich durch den Fachbereich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetgrundsätze obliegt den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachbereichsleitern (Budgetverantwortlicher). Die Verantwortung bezieht sich auf die Einhaltung des laufenden Budgetansatzes. Es ist Aufgabe der Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

(3) Die Budgets werden auf der Grundlage der im Haushaltsplan hinterlegten Produkte gebildet.

(4) Eine Umverteilung innerhalb des Produktbudgets ist nur durch die Kämmerin möglich.

(5) Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht Gegenstand der Budgetierung. Die sowohl bei den Primär- als auch bei den Sekundär-Kostenstellen veranschlagten Haushaltsmittel stehen in der Verteilungsmasse des Budgets nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt sowohl für die Personalkosten als auch für die Abschreibungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Budgetsumme ist grundsätzlich auszuschließen. Eine Umverteilung der Haushaltsermächtigungen zwischen den Produktbudgets ist nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse nur durch den Finanzausschuss möglich. Sofern innerhalb des Gesamthaushaltes eine Deckung nicht möglich ist, ist die Genehmigung des Rates einzuholen.

(6) Ergebnisverbesserungen im Produktbereich 1.16 (z.B. höhere Steuereinnahmen) sind zur Reduzierung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Fehlbedarfs zu verwenden.

§ 11

(1) Innerhalb der Produktbudgets sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme der in § 10 Abs. 5 genannten Aufwendungen bzw. Kosten (interne Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen) gegenseitig deckungsfähig. Ein besonderer Deckungsvermerk wird nicht vorgetragen.

(2) Die Ausgabeermächtigungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den im Budget veranschlagten Erträgen. Bleiben die tatsächlichen Erträge hinter den Ansätzen zurück, muss eine Einsparung innerhalb des Budgets sichergestellt sein.

(3) Entwickeln sich die zweckgebundenen Erträge der einzelnen Budgets positiver als im Haushaltsplan veranschlagt, so können die Ermächtigungen auf der Aufwandseite innerhalb des Budgets erhöht werden. Sofern es sich nicht um die Abwicklung von Schadensfällen (Erstattungen von Versicherungsträgern) handelt, sind die Mehrleistungen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachausschusses möglich. Die Vorschriften des § 83 GO NRW sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(4) Einzahlungen im Finanzplan für Investitionen können nicht zur Finanzierung von Aufwendungen im Ergebnisplan herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des Defizits im Ergebnisplan gilt dies auch für höhere Erträge im Ergebnisplan, diese dürfen nicht zur Finanzierung von Auszahlungen im Finanzplan herangezogen werden.

§ 12

(1) Unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung des Budgetierungsverfahrens ist ein aussagefähiges Berichtswesen.

(2) Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig über Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der Produktbereich-Budgets und des Erreichens der vereinbarten Zielvorgabe der Bürgermeisterin und dem zuständigen Fachausschuss zu berichten. Gleichzeitig ist ein Bericht über die Entwicklung der internen Leistungsverrechnungen vorzulegen.

(3) Die Berichte der Fachbereiche sind vierteljährlich mit dem Stichtag zum **30. Juni, 30. September und 31. Dezember** (im Rahmen des Jahresabschlusses)

eines jeden Haushaltsjahres zu erstellen. Im Interesse eines geordneten Haushaltsvollzugs kann die Kämmerin auch kürzere Fristen vorgeben.

Wachtberg, den 15. Dezember 2014 / 14. April 2015